

Satzung des Vereins „Bessunger KinderWerkStadt“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bessunger KinderWerkStadt e.V." (im Folgenden "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen (Registernummer: VR 1224). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung, Gemeinnützigkeit

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Einrichtungen anzuregen, zu fördern oder zu tragen, die der Wohlfahrt der Jugend dienen.

- Krabbelstuben, Kindergärten und Schülerhorte, in denen sich Kinder repressionsfrei entwickeln können,
- Freizeiten,
- Erziehungsberatung.

Zielsetzung

Zielsetzung ist es, in allen Gruppen mit den Mitteln der angstfreien Erziehung die Selbstverwirklichung und Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und zu stärken.

Weitere Ziele des Vereins sind:

- Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und aus sozial benachteiligten Familien zu fördern
- sowie politische Bildung und internationale Begegnungen zu unterstützen.

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Gruppen des Vereins regelmäßig nutzt oder im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

Ein/e (1) Erziehungsberechtigte/r von im Verein dauernd betreuten Kindern muss Mitglied sein und ist dann stimmberechtigt.

Die ständigen Mitarbeiter*innen des Vereins haben ebenfalls das Recht auf ordentliche Mitgliedschaft.

Das vorgenannte Stimmrecht kann in folgenden Fällen - nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht - auch von Dritten in Vertretung wahrgenommen werden:

- a) von einem weiteren Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten.
- b) von dem jeweiligen Lebenspartner.
- c) von einem anderen Mitglied
- d) von einem leiblichen Elternteil

Ein Mitglied kann max. von zwei (2) anderen Mitgliedern die Stimme übertragen bekommen.

Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen (E-Mail ausreichend). Darüber entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Aufnahmeantrag für eine fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen (E-Mail ausreichend). Darüber entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Beginn der Mitgliedschaft

Beginn jeder Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt des entsprechenden Vorstandbeschlusses bzw. Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Beendigung des Betreuungs- und/ oder Arbeitsvertrages, es sei denn das jeweilige Mitglied hat schriftlich (E-Mail ausreichend) den Wunsch auf Fortführung der Mitgliedschaft im Verein erklärt.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden (E-Mail ausreichend). Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli eines Jahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
- oder

a) zwei Jahre den Vereinsmitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss in Fall a) entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Über den Ausschluss in Fall b) entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Festlegung wie auch ihre Änderung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Gemäß § 8 und § 9 kann der Vorstand den Gruppenbeirat und die Mitarbeitervertretung bei Entscheidungen hinzuziehen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt das Leitbild des Vereins und befindet über das Selbstverständnis des Vereins.

Die Mitgliederversammlung trifft den gesamten Verein betreffende Grundsatzentscheidungen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
4. Vorschlag und Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Vorschlag und Wahl sowie Abberufung des Kassenprüfers,
6. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung und Schließung von Einrichtungen,
7. Auflösung des Vereins, siehe §11,
8. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

9. Ausschluss eines Vereinsmitglieds aufgrund eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise (siehe §3 a, Ausschlussgründe).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Tagesordnung und entsprechenden Anträgen, insbesondere zu Satzungsänderungen, an die Mitglieder unter der zuletzt dem Vorstand bekannt gegebenen Anschrift per Post oder per E-Mail (sofern vorhanden) abzusenden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde, bei Änderung des Vereinszwecks, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.

Stimmübertragungen sind nur gemäß § 3-zulässig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Gruppe ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind eine (1) versammlungsleitende Person und eine (1) protokollführende Person durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jede Einrichtung schlägt Kandidat*innen für den Vorstand vor. Einrichtungsübergreifende Vorschläge sind zulässig.

Des Weiteren hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins das Recht Kandidat*innen für den Vorstand vorzuschlagen. Über die zur Wahl stehenden Kandidat*innen wird bei der Wahl einzeln abgestimmt.

Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Sind mehr Kandidat*innen aufgestellt, als Vorstandsposten zur Verfügung stehen, so sind Kandidat*innen nach Rangfolge der Anzahl der gültigen Ja-Stimmen gewählt. Ist die notwendige Anzahl an Stimmen nicht erreicht worden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Kandidat*innen, für noch zu besetzende Positionen, bzw. bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name der versammlungsleitenden Person und des protokollführenden Person, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und die der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungsänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Bei allen Abstimmungen / Beschlüssen werden die Enthaltungen nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in und zwei (2) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Auf der konstituierenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die entsprechenden Ämter. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassenwart*in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verantwortet alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhält.

Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsführung.

Der Vorstand behält sich folgende Aufgaben vor:

1. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
2. Verträge mit Dritten

Der Vorstand ist berechtigt, die vorgenannten Aufgaben durch Vorstandsbeschluss auf die Geschäftsführung zu übertragen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung (E-Mail ausreichend) erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder in Absprache zwischen Vorstand und Geschäftsführung durch die Geschäftsführung – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretende/n Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Email ausreichend) mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Ein Beschluss muss mindestens drei (3) Stimmen der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. An der Vorstandssitzung nimmt die Geschäftsführung regelmäßig teil.

§ 8 Gruppenbeirat

a) Gruppensprecher

Jede Gruppe wählt eine/n (1) Gruppensprecher*in und eine (1) Stellvertretung.

Die Gruppensprecher*innen und ihre Vertreter*innen werden von der Elternschaft (pro Familie eine Stimme) und den angestellten MitarbeiterInnen der jeweiligen Gruppe in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, wählt die jeweilige Elternschaft und die angestellten Mitarbeiter*innen der Gruppe für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

b) Gruppenbeirat

Der Gruppenbeirat wiederum besteht aus den Gruppensprecher*innen aus jeder Gruppe des Vereins (siehe zuvor). Die Gruppensprecher*innen vertreten hierbei die Interessen ihrer Gruppe.

Im Gruppenbeirat hat jede Gruppe eine (1) Stimme.

Der Gruppenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und eine/n stellvertretenden/de Sprecher*in.

Jedes Mitglied des Gruppenbeirats bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder und angestellte Mitarbeiter*innen können nicht Mitglieder des Gruppenbeirats sein.

Der Gruppenbeirat hat die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Gruppen im Verein zu vertreten.

Der Gruppenbeirat wird halbjährlich vom Vorstand oder der Leitung schriftlich zu einer Sitzung eingeladen, in der Anliegen aus den Gruppen vorgetragen werden.

Die Sitzung ist zu protokollieren.

Die einzelnen Mitglieder des Gruppenbeirats wirken gemäß der Organisationsabläufe mit.

§ 9 Mitarbeitervertretung

Sollte kein Betriebsrat gemäß Betriebsverfassungsgesetz bestehen, hat der Verein eine Mitarbeitervertretung.

Die Mitarbeitervertretung besteht aus einem/r Vertreter*in und dessen Stellvertreter*in für den Verhinderungsfall. Beide müssen Mitarbeiter*innen des Vereins sein. Diese Vertreter*innen werden für zwei Jahre gewählt. Aktives und passives Wahlrecht sind in der Checkliste Wahlrecht MAV geregelt.

Die Einladung zur MAV-Wahl erfolgt schriftlich (Email ausreichend) und es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Scheidet der/die Mitarbeitervertreter/in oder dessen Stellvertreter/in während der Amtszeit aus, wird neu gewählt.

Die Mitarbeitervertretung hat die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus der Mitarbeiterschaft an die Leitung und den Vorstand heranzutragen.

Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Die Mitarbeitervertretung wirkt, gemäß des Organisationsablaufes, bei Personalentscheidungen mit.

§ 10 Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer*in für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt werden kann nur ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört.

Der/dem Kassenprüfer*in obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die/der Kassenprüfer*in ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Lebenshilfe für Geistig Behinderte e.V., Landesverband Hessen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung soll mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.

Eintragung in das Vereinsregister fand am 30.08.2019 statt.